

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Tarifbedingungen

für die

**Vereinbarung Beitragsentlastung VV65 zu den BestMed Tarifen BME und BMK**

Diese Tarifbedingungen gelten nur in Verbindung mit den jeweiligen AVB des vereinbarten Krankheitskostentarifs (jeweils in gesonderten Druckstücken).

Sie können die Beitragsentlastungs-Vereinbarung ab dem Eintrittsalter 20 und spätestens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres der versicherten Person mit uns treffen.

---

### 1. Was ist vereinbart?

---

#### 1.1 Wann und in welcher Höhe reduzieren wir den Monatsbeitrag der Krankheitskostenversicherung?

Ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, setzt die Beitragsentlastung aus dieser Vereinbarung ein: Der Monatsbeitrag, der für die Krankheitskostenversicherung der versicherten Person zu zahlen ist, wird um den vereinbarten monatlichen Entlastungsbetrag reduziert.

#### 1.2 Wie hoch kann der Entlastungsbetrag sein?

- Sie können einen monatlichen Entlastungsbetrag in Stufen von jeweils 50 EUR vereinbaren. Diesen können Sie jederzeit bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres der versicherten Person erhöhen. Der Entlastungsbetrag darf den zu zahlenden Beitrag für die Krankheitskostenversicherung der versicherten Person nicht übersteigen.
- Sinkt der Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung unter den Entlastungsbetrag, setzen wir diesen zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls herab. Wir reduzieren den Entlastungsbetrag so weit, dass seine nächstliegende Stufe den Beitrag für die Krankheitskostenversicherung nicht mehr übersteigt. Wir rechnen die Alterungsrückstellung, die wir für den entfallenden Teil des Entlastungsbetrages gebildet haben, auf den verbleibenden Beitrag an. Dies gilt auch, wenn wir auf Ihren Wunsch den vereinbarten Entlastungsbetrag reduzieren.

#### 1.3 Wann können wir die Beiträge ändern?

Die Beiträge für diese Vereinbarung überprüfen wir im Rahmen einer Beitragsanpassung der Krankheitskostenversicherung. Wenn sich dort die Rechnungsgrundlagen verändern, können wir die Beiträge für diese Vereinbarung ebenfalls anpassen. Eine Beitragsänderung können wir nur durchführen, wenn ihr ein unabhängiger Treuhänder zustimmt.

#### 1.4 Was geschieht mit der Alterungsrückstellung, wenn diese Vereinbarung endet?

- Endet diese Vereinbarung, rechnen wir die Alterungsrückstellung auf den Beitrag der Krankheitskostenversicherung an. Sie können zwischen einer sofortigen Anrechnung oder einer Anrechnung zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit wählen.
- Endet auch die Krankheitskostenversicherung, und wird für die versicherte Person bei einem anderen Unternehmen eine neue Versicherung abgeschlossen, gilt Folgendes:

Sie können verlangen, dass wir die Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des aufgebauten Übertragungswertes auf das andere Unternehmen übertragen. Der Übertragungswert bezieht sich auf den Teil der Krankheitskostenversicherung, dessen Leistungen dem branchenweit einheitlichen Basistarif entsprechen. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die neue Versicherung eine substitutive Krankenversicherung ist. Eine solche liegt vor, wenn sie den gesetzlich vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ganz oder teilweise ersetzen kann.

Endet die Krankheitskostenversicherung und hat diese Vereinbarung mindestens zehn Jahre bestanden, gilt Folgendes: Wir übertragen den maßgeblichen Gegenwert für die Alterungsrückstellung auf eine mit uns vereinbarte Pflegeergänzungsversicherung oder Krankenhaustagegeldversicherung.

---

### 2. Wie berechnen wir die Beiträge?

---

- 2.1 Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 2.2 Wir berechnen den Beitrag vom Versicherungsbeginn an. Zu Beginn der Versicherung zahlen Sie den Beitrag, der dem Eintrittsalter der versicherten Person entspricht. Das Eintrittsalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr, in dem die Versicherung beginnt und dem Geburtsjahr.
- 2.3 Der Beitrag für diese Vereinbarung ist solange zu zahlen, wie auch Beiträge zur Krankheitskostenversicherung zu zahlen sind.